

Mitgliedschaftsreglement der Die Mitte Albula/Surses

Die Generalversammlung der Die Mitte Albula/Surses (nachfolgend Mitte Albula/Surses) erlässt aufgrund von Art. 4 und 7 lit. g der Parteistatuten folgendes Mitgliedschaftsreglement:

von der Generalversammlung erlassen am 9. Februar 2010

von der Generalversammlung teilrevidiert am 28. Juni 2021

A Mitgliedschaft

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement ordnet die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Mitgliedschaft der Kantonalpartei (Die Mitte Graubünden).

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft der Mitte Albula/Surses wird durch den Beitritt zur Regionalpartei erworben.

² Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art. 3 Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben bei Urabstimmungen und Mitgliederbegehren gemäss Statuten der Bundespartei gleiches Stimmrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ In Parteiorgane können ausschliesslich Mitglieder gewählt werden.

Art. 4 Mitgliedschaftspflichten

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und partei-internen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge gemäss Finanzreglement.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) eine schriftliche Austrittserklärung aus der Regionalpartei;
- c) Ausschluss nach Art. 6.

Art. 6 Unvereinbarkeit und Ausschluss

¹ Eine Mitgliedschaft in der Regionalpartei ist unvereinbar, wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Interessen derselben verstossen oder wenn die Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen gegen die Grundsätze der Partei wirken.

² Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet der Parteivorstand über die Unvereinbarkeit und den Ausschluss aus der Regionalpartei.

³ In der Regel ist bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung auszusprechen.

⁴ Der Parteivorstand kann den Ausschluss von Einzelmitgliedern bei Nichtentrichtung der Beiträge gemäss Finanzreglement beschliessen.

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Der Parteivorstand erlässt über die Verweigerung der Mitgliedschaft und über den Ausschluss eine begründete Verfügung.

² Beschlüsse des Parteivorstandes über Mitgliedschaftsfragen können innert Monatsfrist bei der Generalversammlung angefochten werden.

³ Die Generalversammlung der Regionalpartei entscheidet endgültig.

Art. 8 Mitgliederregister

¹ Die Regionalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister, das dem Sekretariat der Kantonalpartei mitgeteilt wird.

² Das Mitgliederregister darf nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Parteiaufgaben verwendet werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte und der private Gebrauch sind untersagt.

B Gruppierungen

Art. 9 Wesen und Funktion

¹ Gruppierungen befassen sich mit spezifischen politischen Zielsetzungen und bringen einerseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- sowie Willensbildung ein und verbreiten andererseits das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungsbereichen.

² Vertreten die Gruppierungen ihr Gedankengut in der Öffentlichkeit, orientieren sie sich an den Grundsätzen und Zielsetzungen der Partei mit ihren Grundwerten Freiheit, Solidarität und Verantwortung.

Art. 10 Organisation und Verkehr mit der Regionalpartei

¹ Über die Anerkennung von Gruppierungen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Parteivorstandes.

² Die Kreis- und Ortsgruppierungen innerhalb der Regionalpartei bestehen aus den Mitgliedern der Regionalpartei mit Wohnsitz im jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen Gemeinde.

³ Als Gruppierung können bspw. Frauen, Jugendliche oder Senioren zusammen wirken. Die Gruppierungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform. Sie bedürfen auf Antrag des Parteivorstandes der Anerkennung durch die Generalversammlung.

⁴ Die Gruppierungen bestimmen eine verantwortliche Person, die den Parteivorstand laufend über ihre Aktivitäten informiert.

⁵ Die Gruppierungen erstatten dem Parteivorstand jährlich einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Sie melden dem Parteivorstand jeweils die Wahl ihrer Organe sowie Veränderungen in der Mitgliedschaft.

⁶ Bei offenkundigem Verstoss gegen Grundsätze, die Ordnung und die Interessen der Partei kann die Generalversammlung die Anerkennung von Gruppierungen widerrufen.

⁷ Für die Gruppierung wird in der Regionalpartei ein eigenes Konto geführt.

C Sympathisierende Personen

Art. 11 Grundsatz

¹ Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die an der Arbeit der Partei teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu besitzen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Art. 12 Rechtsstellung

¹ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rede- und Antragsrecht.

² Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Art. 13 Sympathisantenregister

Ohne ausdrückliche Gegenerklärung der sympathisierenden Person wird deren Namen in einem Register geführt. Die Bestimmungen über das Mitgliederregister finden analoge Anwendung.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 09.02.2010 in Kraft und wurde am 28. Juni 2021 teilrevidiert.